



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026

Politische Verantwortung und Lernprozesse im Programm Starke Heimat Hessen und Antwort

Ministerin für Digitalisierung und Innovation

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3059, wird das Programm „Starke Heimat Hessen“ als lernendes und fortlaufend angepasstes Förderinstrument dargestellt. Zugleich wird deutlich, dass zentrale Entscheidungen, Anpassungen und Bewertungen überwiegend administrativ erfolgen und nicht systematisch dokumentiert oder veröffentlicht werden. Vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Bedeutung des Programms und seines Anspruchs, die digitale Leistungsfähigkeit hessischer Kommunen nachhaltig zu stärken, stellt sich die Frage, wie politische Verantwortung, Transparenz und parlamentarische Kontrolle bei dieser Form der Programmsteuerung gewährleistet werden.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen im Rahmen des Programms „Starke Heimat Hessen“ bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben. Um eine zielgerichtete Verwendung der Fördermittel sicherzustellen, wird die – der Förderung zugrunde liegende – Richtlinie unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen kontinuierlich weiterentwickelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Welche politische Verantwortung trägt die Landesregierung für Prioritätensetzungen und Kursänderungen im Programm „Starke Heimat Hessen“, wenn Förderentscheidungen und Anpassungen überwiegend auf Verwaltungsebene erfolgen?

Die politische Verantwortung für die strategische Ausrichtung übernimmt die Landesregierung, welche in der „Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen“ (Richtlinie) die Zielsetzung des Förderprogramms und seine Rahmenbedingungen definiert. Die Haushaltsmittel für das Programm sind im Landeshaushalt veranschlagt und unterliegen der parlamentarischen Kontrolle. Bei jeder Änderung durchläuft die Richtlinie einen umfassenden Abstimmungsprozess. Auf Basis der strategischen Vorgaben stellt die Verwaltung die operative Umsetzung des Förderprogramms sicher.

Frage 2 Welche strukturellen oder programmatischen Konsequenzen hat die Landesregierung aus den im Jahr 2024 vorzeitig beendeten oder eingestellten Förderprojekten gezogen?

Zum Stand heute wurden zwei von insgesamt 125 bewilligten Vorhaben vorzeitig beendet. Diese gerade angesichts des hohen Innovationsgrades und der Modellhaftigkeit sehr geringe Quote von unter 2 Prozent belegt, dass die Auswahl- und Prüfprozesse sowie die Vorberatungen verlässlich funktionieren. In den betreffenden Einzelfällen wurden die Gründe für die Beendigung analysiert, um daraus Rückschlüsse für die Beratung künftiger Antragsteller zu ziehen und die Realisierbarkeit von Projekten noch früher im Prozess abzusichern.

Frage 3 Nach welchen übergeordneten politischen Zielvorstellungen entscheidet die Landesregierung, welche Arten von Digitalisierungsprojekten im Rahmen von „Starke Heimat Hessen“ künftig besonders gefördert oder nicht weiterverfolgt werden sollen?

Die Entscheidungsgrundlage bildet die Richtlinie, welche die Zielsetzungen der Hessischen Digitalstrategie sowie des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) umsetzt. Nach der

Richtlinie werden Digitalisierungsvorhaben unterstützt und gefördert, die Kommunen noch zukunftsfähiger machen, das Leben der Menschen vor Ort besser gestalten und Ressourcen schonen sollen. Durch die Dokumentation und den Transfer der Ergebnisse sollen potenziell alle hessischen Kommunen einen Mehrwert aus der Förderung ziehen.

Frage 4 Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung bei der Weiterentwicklung des Programms mögliche Verteilungswirkungen zwischen unterschiedlich leistungsfähigen oder unterschiedlich ausgestatteten Kommunen?

Die Landesregierung achtet gezielt darauf, dass alle hessischen Kommunen, unabhängig von ihrer Ausgangslage, am digitalen Fortschritt teilhaben können. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung für Einzelvorhaben beträgt zwischen 70 und 90 Prozent und richtet sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 des HFAG nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Darüber hinaus setzt die Richtlinie starke Anreize für interkommunale Kooperationen, die mit einer erhöhten Förderquote von 90 Prozent besonders unterstützt werden. Dies ermöglicht es insbesondere kleineren oder strukturschwachen Kommunen, Digitalisierungsvorhaben durch gemeinsame Ressourcennutzung erfolgreich umzusetzen.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass parlamentarische Kontrolle auch dann möglich bleibt, wenn Programmsteuerung, Rückmeldungen und Anpassungen überwiegend informell und ohne systematische Dokumentation erfolgen?

Frage 6 Beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag künftig regelmäßig über strategische Anpassungen, grundsätzliche Schwerpunktverlagerungen oder wesentliche Erkenntnisse aus der Programmdurchführung von „Starke Heimat Hessen“ zu berichten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abgestimmte und veröffentlichte Richtlinie sowie die formalen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung bilden die verbindliche Grundlage für jede Förderung und stellen die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sicher. Durch die Abwicklung nach diesen Vorgaben und die Einbeziehung fachlicher Experten wird eine objektive Entscheidungspraxis gewährleistet. Die Landesregierung misst der Transparenz gegenüber dem Hessischen Landtag eine hohe Bedeutung bei und wird diesen auch künftig im Rahmen der etablierten parlamentarischen Formate sowie in den zuständigen Ausschüssen über wesentliche Entwicklungen informieren. Eine kontinuierliche Information über strategische Anpassungen und Erkenntnisse aus der Programmdurchführung bleibt somit über die bewährten Wege der Berichterstattung und das parlamentarische Fragerecht sichergestellt.

Wiesbaden, 5. Februar 2026

Prof. Dr. Kristina Sinemus